

Haushaltsplan 2025/2026

- Einwendungen
- Stellungnahme des ZV IPO und Beschlussempfehlung

Vorbemerkung:

Mit der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gibt der Gesetzgeber den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Auffassungen zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf sowie Vorschläge u. Hinweise zur Änderung des Haushaltsplanentwurfes vorzutragen.

Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen ist ein zentraler Bestandteil des Haushaltsplanverfahrens. Die Einwendungen müssen sich somit auf den Haushaltsplan beziehen.

In der Kommentierung zu § 76 Abs. 1 SächsGemO (Quecke / Schmid - Kommentar zur SächsGemO - § 76 RZ 53) heißt es dazu: 'Diese Einwendungen sind keine förmlichen Rechtsbehelfe, sondern sie haben den Charakter von Anregungen. ... Sie müssen konkret und realistisch sein.'

Innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist ist ein Posteingang (Einwendung A) mit 4 Einzeleinwendungen zum Haushaltsplanentwurf eingegangen.

Die Verwaltung nimmt zu der eingegangenen Einwendung Stellung und gibt aus der Prüfung eine Beschlussempfehlung ab.

Die Einwendung wird jeweils mit Beschlussvorlage IPO-002/2025 in der Verbandsversammlung behandelt

Einwendungen A

Die Einwendung mit 4 Einzeleinwendungen der Einwendungsführerin ist am 17.02.2025 beim Zweckverband (Geschäftsstelle) eingegangen.

Das Schreiben der Einwendungsführerin ist in drei Punkte aufgegliedert:

1. Darstellung der Situation des ZV IPO
2. Einwendungen
3. Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise.

Die Stellungnahme des Zweckverbandes bezieht sich auf den Punkt 2 'Einwendungen'. Soweit für die Stellungnahme zu den Einwendungen erforderlich, wird auf die Punkte 1 'Darstellung der Situation des ZV IPO' und 3 'Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise' verwiesen.

Die Einwendungsführerin hat durch die explizite Benennung des Punktes 2 'Einwendungen' zum Ausdruck gebracht, dass die Punkte 1 u. 3 nur erläuternden bzw. ergänzenden Charakter haben.

Die Punkte 1 u. 3 werden nicht als separate Einwendung mit der Folge angesehen, dass über die Ausführungen durch die Verbandsversammlung zu entscheiden ist.

Insgesamt sind 4 Einzeleinwendungen erhoben worden (A.1 bis A.4).

Einwendung A.1:

Die Einwendungsführerin trägt vor, dass die Kreditaufnahme aus den in den Haushaltssatzungen der Vorjahre enthaltenen und genehmigten Kreditgenehmigungen einzustellen ist.

Der Gesetzgeber räumt mit § 76 Abs. 1 SächsGemO den Einwohnern das Recht ein, im Verfahren zur Beschlussfassung des Haushaltsplans (einschl. Haushaltsatzung) Einwendungen zu erheben.

Das Recht der Erhebung von Einwendungen gem. § 76 Abs. 1 SächsGemO bezieht sich auf den aktuell zu behandelnden Haushaltsplanentwurf und nicht auf bereits beschlossene Haushalte.

Die Einwendung A.1 bezieht sich auf die mit den in den Haushaltsplänen der Vorjahre enthaltenen und beschlossenen Kreditermächtigungen und nicht auf den vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2025/2026.

Dennoch soll darauf verweisen werden, dass bereits aufgrund der mit den Haushaltsplänen der Vorjahre erteilten Haushaltsermächtigungen den Zweckverband verpflichtende Verbindlichkeiten begründet worden sind. Die Kreditaufnahmen aus Kreditermächtigungen der Vorjahre dienen somit der Abfinanzierung bereits tlw. bereits aus den Bestandsmitteln vorfinanzierter, bestehender oder verhandelter Verbindlichkeiten.

Aus der Prüfung der Einwendung A.1 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung A.1 gegen den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.1:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: ☐	Abgelehnt: ☐		

Einwendung A.2:

Der Zweckverband hat mit dem Haushaltsplanentwurf 2025/2026 einen Strategiewechsel zur Erreichung seiner 'Gründungsaufgabe' vollzogen, der zunächst zum Inhalt hat, die Bebauungspläne 1.1 'Industriegebiet Feistenberg (Teilbauflächen C u. D)' und 1.2 'Gewerbepark Dohna/Heidenau (Teilbauflächen A u. B)' zur Bestandskraft zu führen und einen partiellen Grunderwerb aus privater Hand umzusetzen.

Der Zweckverband hat entgegen der Aussage der Einwendungsführerin nicht die Aufgabe der Fortführung des Bebauungsplans 1.1 kommuniziert.

Für diese Zielerreichung sind im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 die notwendigen Mittelbedarfe (Aufwendungen u. Auszahlungen) eingeplant worden.

Mit dem vorgelegten Investitionshaushalt wird dem Strategiewechsel des Zweckverbands Rechnung getragen und das Investitionsvolumen (für das eine Kreditaufnahme zulässig ist) verringert.

Die Finanzsituation des Zweckverbandes, der nur über geringe eigene Einnahmen (bspw. Pachterträge / Grundsteuererstattung) verfügt und diese nicht zur Tilgung von Krediten und der Deckung aller anderen Verpflichtungen und Kosten ausreichen, schließt eine Kreditaufnahme oder eine Umschuldung auslaufender Kredite nicht aus.

Die Kreditaufnahme ist ein vielfach eingesetztes Finanzierungsmittel, im Übrigen auch dann, wenn nicht direkt daraus Einnahmen für Zins- und Tilgungsleistungen resultieren. Insofern stehen die momentan fehlenden eigenen Einnahmen des Zweckverbandes einer Kreditaufnahme nicht entgegen.

Die Mittelbereitstellung für den nicht aus eigenen Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erfolgt über die Verbandsumlage, ggf. getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzaushalt (§ 60 SächsKomZG).

Ein direkter Haftungseintritt der Verbandsmitglieder für die Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes tritt nur im Falle des Zahlungsausfalls des Zweckverbandes ein. Insofern sieht auch der Zweckverband weiterhin keinen unmittelbaren Haftungseintritt der Mitgliedskommunen.

Die Einwendungsführerin geht mit ihren Ausführungen fehl, dass ein unmittelbarer Haftungseintritt der Mitgliedskommunen bereits eingetreten ist bzw. unmittelbar bevorsteht (Zitat: 'Für die bisherigen Kredite tritt nun erwartungsgemäß die Haftung der Verbandsmitglieder ein. Unrichtigerweise hat der ZV IPO einen solchen Haftungseintritt bisher gegenüber den Einwendern, aber auch gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde, kategorisch abgestritten und als äußerst unwahrscheinlich deklariert. Auch für neue Kredite müssten somit die Verbandsmitglieder unmittelbar haften.').

Die Einwendungsführerin weist zurecht darauf hin, dass sich die Mitgliedskommunen aktuell in einer schwierigen finanziellen Situation befinden (Einordnung im Frühwarnsystem B und D).

Soweit die Einwendungsführerin vorträgt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedskommunen gefährdet bzw. nicht gegeben ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden ist keine Aufgabe des Zweckverbandes darstellt.

Die Beurteilung, ob und inwieweit die Belastungen durch den Zweckverband der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden entgegensteht, obliegt den

Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaftsrechte darauf hinzuwirken, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch den Zweckverband nicht gefährdet wird.

Aus der Prüfung der Einwendung A.1 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung A.2 gegen den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.2:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: ☐	Abgelehnt: ☐		

Einwendungen A.3 u. A.4:

Mit den Einwendungen A.3 und A.4 fordern die Einwendungsführerin die sofortige Beendigung des Projektes 'Bebauungsplan 1.1 – TechnologiePark Feistenberg'; die Einwendungen unterscheiden sich hinsichtlich des Zieles 'Beendigung des Projektes Bebauungsplan 1.1' nur in der Begründung.

Die beiden Einwendungen werden aus diesem Grund inhaltlich gemeinsam betrachtet, aber separat zur Abstimmung gestellt.

Die Beschlussfassung des Bebauungsplans 1.1 ist für die Verbandsversammlung am 31.03.2025 vorgesehen.

Mit der Beschlussfassung des Bebauungsplans 1.1 werden die baurechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes geschaffen.

Der Zweckverband ist durch die Mitgliedsgemeinden mit der Aufgabe und dem Ziel gegründet worden, ein Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. Insofern gibt es eine grundsätzliche Beschlusslage des Zweckverbandes, das Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln, die jährlich durch die Beschlussfassungen zum Haushaltsplan und den weiteren Beschlussfassungen (bspw. Bebauungsplan 1.1) aktualisiert und angepasst wird.

Der Zweckverband hat im Vorbericht zum Haushaltsplan 2025/2026 (S. 21) wie folgt ausgeführt:

'Hauptaugenmerk des Zweckverbandes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt nunmehr darin, die Bebauungspläne 1.1 'Industriegebiet Feistenberg' (Teilbauflächen C u. D) und 1.2 'Gewerbepark Dohna/Heidenau (Teilbauflächen A u. B) zur Bestandskraft zu führen und den notwendigen Erwerb von Grundstücksflächen aus privater Hand umzusetzen.'

Die von der Einwendungsführerin geforderte Risikominimierung hat der Zweckverband bereits dadurch vorweggenommen, dass er einen Teil des Grunderwerbs, die (Objekt)-Planungsleistungen und die Kosten für die bauliche Erschließung aus dem Haushaltsplan 2025/2026 und dem Finanzplanungszeitraum bis 2029 herausgenommen hat.

Mit der partiellen Fortführung des Projektes Bebauungsplans 1.1 und des partiellen Grunderwerbs aus privater Hand sollen die Grundlagen für eine spätere Umsetzung des Gesamtprojektes fortgeführt werden.

Soweit die Einwendungsführerin vorträgt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedskommunen gefährdet bzw. nicht gegeben ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden ist keine Aufgabe des Zweckverbandes darstellt.

Die Beurteilung, ob und inwieweit die Belastungen durch den Zweckverband der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden entgegensteht, obliegt den Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaftsrechte darauf hinzuwirken, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch den Zweckverband nicht gefährdet wird.

Aus der Prüfung der Einwendung A.1 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung A.3 gegen den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.3:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: ☐	Abgelehnt: ☐		

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung A.4 gegen den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung A.4:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: ☐	Abgelehnt: ☐		